

An den
Ausschuss für innere Angelegenheiten

Ergeht per E-Mail!

Wien, 21. April 2016

Gesamtändernder Änderungsantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für innere Angelegenheiten!

Die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH, die größte Interessenvertretung von privaten ArbeitgeberInnen im Sozial- und Gesundheitsbereich, bedankt sich für die Übermittlung des Änderungsantrages und erlaubt sich fristgerecht folgende Stellungnahme abzugeben:

Es ist allgemein bekannt, dass die derzeitige Lage im Asylbereich äußerst schwierig und herausfordernd ist. Wir anerkennen auch, dass das Asylrecht einer Novellierung bedarf. Nach Meinung der SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH ist aber gerade in einem so hochsensiblen Bereich ein breiter öffentlicher Dialog notwendig. Wenn mit der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Einführung eines „Notverordnungsrechtes“ argumentiert wird, sollte vertrauensbildend auch eine konsultative Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden und nicht der Eindruck erweckt werden, eine geheime Gesetzesänderung durchführen zu wollen. Dies erhöht unserer Ansicht nach gerade nicht das Vertrauen in die öffentliche Sicherheitspolitik, sondern führt vielmehr zu einer weiteren Verunsicherung der Öffentlichkeit, was keinesfalls zielführend ist.

Bereits anlässlich früherer Gesetzesverfahren wurde angeregt, längere Fristen für die Begutachtung vorzusehen und Raum für eine Diskussion der Stellungnahmen vor einer Regierungsvorlage einzuräumen. Selbst der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes weist in einer Stellungnahme darauf hin, dass grundsätzlich eine Frist von zumindest sechs Wochen als angemessen anzusehen ist. Im gegenständlichen Fall beträgt die Frist jedoch lediglich eine Woche. Unserer Ansicht nach ist es innerhalb einer derart kurzen Frist kaum möglich eine genaue Prüfung des Entwurfes vorzunehmen und eine wirklich fundierte Äußerung dazu abzugeben. Für einen Dachverband wie die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH kommt

Simmeringer Hauptstraße 55-57 | 1110 Wien | T: +43 (664) 88 68 59 77 | F: 01 79 63 55 7
office@swoe.at | www.swoe.at
ZVR 965851013

erschwerend dazu, dass es diese knapp bemessene Frist unmöglich macht, eine seriöse interne Abstimmung durchzuführen.

Derart kurze Fristen gehen somit auf Kosten der Qualität des Gesetzes. Dementsprechend erscheint auch aus demokratiepolitischen und rechtsstaatlichen Überlegungen eine Einbindung der SozialpartnerInnen sowie derjenigen Organisationen, die das Asylrecht in der Praxis anwenden und die Erfahrung hier einbringen können, sinnvoll und erforderlich.

Gem § 36 des Entwurfes soll eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung gemeinsam mit dem Hauptausschuss des Nationalrates eingeführt werden. Mit Erlassung einer solchen Verordnung kann die Bundesregierung die Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit feststellen und gelangt sodann der neu geplante Abschnitt 5 des AsylG zur Anwendung. Welche Voraussetzungen konkret gegeben sein müssen, um eine Gefährdung der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung feststellen zu können, wird unserer Ansicht nach nicht ausreichend definiert. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, die Eckpunkte der Beurteilung für eine derartige einen Notstand rechtfertigende Gefährdung in § 36 Abs 1 AsylG aufzunehmen.

Die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH ersucht höflich um Kenntnisnahme dieser Stellungnahme und verbleibt

mit freundlichen Grüßen



Mag.(FH) Erich Fenninger
Vorstandsvorsitzender



Mag. Walter Marschitz
Geschäftsführer